

4. Bibliographie der Schriften

Die Fußstapfen Des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTES / Zur Beschämung des Unglaubens / und Stärckung des Glaubens / Durch ...

Francke, August Hermann

Glauch, 1701

Caput III. Von der Participation.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

CAPUT III.

Von den Participanten.

Aus der Almosen-Cassa sind nothdürfftiglich zuversorgen (1) arme Leute/ die sich Kranckheit/ Alters oder Gebrechlichkeit halber mit Hand-Arbeit nicht ernähren können: Dahin auch die armen Kinder gehören/ so zur Schule zuhalten/ oder gar zuerziehen sind; damit allerdings verhindert werde/ daß von denen/ die zur Glauchischen Gemeine gehören/ keine vor den Thüren Bettes ley treiben dürffen. (2) Armen Handwercks-Leuten/ist nach anugsamer Erkundigung ihrer Dürfftigkeit und Christlichen Wandels eine Beyhülffe zu thun: daß sie ihre Handthierung fortsetzen und sich ehrlich ernähren können. (3) Denen Vertriebenen/ Abgebrannten und dergleichen von andern Orten herkommenden armen Leuten ist nach Befindung ihrer Nothdurfft und Zeugnisse von der Cassa eine Handreichung zu thun.

*Litera A.*Copia der Vorschrift des Hochlöbl. Consistorii
vor dem Almosen-Buch.

Dennach der Professor Lingvarum Orientalium bey hiesiger Universität/ auch Pastor zu Glaucha/ M. Augustus Hermann Francke/ für das Armuth daselbst bisher rühmlich gesorget/ auch zu dessen Behuff/ nebenst dem dortigen Adjuncto, Johann Anastasio Freylinghausen/ eine Almosen-Ordnung projectiret/ und zur Regierung und Consistorio allhier/ zu gehöriger Confirmation eingeschicket/ selbige auch nach genauer Überlegung Gnädigst confirmiret worden: Als wird Männiglich/ so wol Einheimischer als Frembder hiedurch ersuchet/ und zugleich anermahnet/ wenn ihm gegenwärtiges Buch überreicht wird/ zu fernerer Unterhaltung der Armen /etwas nach seinem Vermögen und Belieben zu geben/ seinen Nahmen in besagtes Buch nebst dem/ was er aus treuem Herzen gereicht/ zuverzeichnen/ und die Belohnung das für von dem Allerhöchsten/ als Gebern alles Guten/ hinwieder zu erwarten. Ubrkundlich mit dem Chur-Fürstlich Brandenburg.
Con-

Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedruckt. So
geschehen zu Hall den 8ten Julii Anno 1697.

(L.S.)

G. Von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut, C.S

B.

**Blauische Anstalt für die frembde ar-
me Exulanten / Abgebrannte 2c.**

So mit attestatis vor die Thüre kommen.

I.

ES ist eine Almosen-Ordnung von der Hochlbbli. Regie-
rung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg für
Blauha an Halle confirmiret/welche im öffentlichen Druck
ist. Aus solcher Casse participiren die frembde nicht weniger als
die einheimische Arme.

II.

Die frembde Arme/ so Vormittag kommen/ werden beschie-
den wieder zukommen umb 11. Uhr: Die Nachmittages kommen/
werden zur Sommers-Zeit wieder beschieden umb 6. Uhr / und
wenn die Tage kürzer werden / umb 5. 4. 3. Uhr / nemlich ehe es zu
dunkel wird.

III.

Welche sich umb diese Zeit einstellen / die werden in eine ge-
wisse / dazu apirte Stube gewiesen / die auch im Winter gehei-
zet wird.

IV.

Da werden ihnen ihre Brieffe abgefordert: Welche nach
einander von einem/ der dazu bestellet ist/ durchgesehen/ und ob
sie richtig seyn/ accurat examiniret werden.

V.

Inzwischen werden sie von einem dazu bestelleten Catecheta
nach dem Grunde ihres Christenthums befraget / und in den nö-
thigsten Stücken nach Befinden bescheidenlich unterrichtet/ und
mit Ermahnung und Christlichem Trost versehen.

M 2

VI.